



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 04

Neustadt a.d. Waldnaab, den 20. März 2018

48. Jahrgang

Inhaltsübersicht



Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe für das Haushaltsjahr 2018



1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe



Verordnung zur Änderung des Gebiets des Marktes Leuchtenberg und der Stadt Vohenstrauß



**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe
für das Haushaltsjahr 2018**

I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 63 ff GO in Verbindung mit den §§ 16 ff der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Versorgung der Vorbacher Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.12.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2018** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **355.400 €**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **527.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **500.000 €**

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar **2018** in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29.01.2018, Nr. 21/22-941-127/2017 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtige Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Wasserzweckverbandes Vorbacher Gruppe in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach, 91281 Kirchenthumbach, Bahnhofstr. 18, (Zimmer Nr. 002) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Vorbach, 05. Feb. 2018

Wasserzweckverband Vorbacher Gruppe

Roder
Verbandsvorsitzender

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe vom 15.03.2018

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe folgende Satzung

§ 1 Änderung einer Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe vom 01.01.2016

wie folgt geändert:

„§ 9 a Nr. 2

Die Grundgebühr beträgt
bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis zu 2,5 m ³ /h:	36,00 € / Jahr
bis zu 6,0 m ³ /h:	50,40 € / Jahr
bis zu 10,0 m ³ /h:	86,40 € / Jahr
bis zu 15,0 m ³ /h:	196,80 € / Jahr
bis zu 40,0 m ³ /h:	405,60 € / Jahr
bis zu 60,0 m ³ /h:	540,00 € / Jahr
bis zu 150,0 m ³ /h:	736,80 € / Jahr

bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ /h:	36,00 € / Jahr
bis 10 m ³ /h:	50,40 € / Jahr
bis 16 m ³ /h:	86,40 € / Jahr
bis 25 m ³ /h:	196,80 € / Jahr
bis 40/63 ³ /h:	405,60 € / Jahr
bis 63/100 ³ /h:	540,00 € / Jahr
bis 160/250 ³ /h:	736,80 € / Jahr.“

„§ 10 Nr. 1

Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,99 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

„§ 10 Nr. 3

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,99 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungs-Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft

Neustadt, 19.03.2018

Marianne Rauh, Verbandsvorsitzende

21/22-0220-117/2017

Verordnung zur Änderung des Gebiets des Marktes Leuchtenberg und der Stadt Vohenstrauß

Auf Grund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) erlässt das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab folgende Verordnung:

§ 1

Innerhalb des Marktes Leuchtenberg und der Stadt Vohenstrauß treten folgende Änderungen der Gemeindegebiete ein:

Ausgliederung				Eingliederung	
aus dem Gebiet	Fl.-Nr.	Fläche in ha	Gemarkung	in das Gebiet	Gemarkung
des Marktes Leuchtenberg	75/2	0,0028	Lerau	der Stadt Vohenstrauß	Oberlind
des Marktes Leuchtenberg	76/1	0,0023	Lerau	der Stadt Vohenstrauß	Oberlind
Summe		0,0051	von Leuchtenberg nach Vohenstrauß		

Ausgliederung				Eingliederung	
aus dem Gebiet	Fl.-Nr.	Fläche in ha	Gemarkung	in das Gebiet	Gemarkung
der Stadt Vohenstrauß	517/1	0,0013	Oberlind	des Marktes Leuchtenberg	Lerau
der Stadt Vohenstrauß	518/1	0,0005	Oberlind	des Marktes Leuchtenberg	Lerau
der Stadt Vohenstrauß	519/1	0,0002	Oberlind	des Marktes Leuchtenberg	Lerau
Summe		0,0020	von Vohenstrauß nach Leuchtenberg		

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Neustadt a. d. Waldnaab, 06.02.18
Landratsamt

Dr. Scheidler
Regierungsdirektor

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.